

RS Vwgh 1999/1/20 98/13/0132

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1999

Index

000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

B-VG Art7 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 litd idF 1996/201;

StruktAnpG 1996 Art39 Z22;

Rechtssatz

Bei den im § 20 EStG 1988 bezeichneten Aufwendungen handelt es sich um solche, bei denen die Abgrenzung zwischen betrieblich oder beruflich bedingten Aufwendungen von Aufwendungen der privaten Lebensführung regelmäßig nur unter erschwerten Bedingungen vorgenommen werden kann. Wenn der Gesetzgeber dabei hinsichtlich der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer - dem Grundgedanken des § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 folgend - besondere Voraussetzungen aufgestellt hat, so erscheint dies sachgerecht. Eine unsachliche Differenzierung liegt somit nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998130132.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at